

allseitig behandelt werden. Die Anwendung der einzelnen taktischen Mittel und Methoden ist von der zu untersuchenden Straftat, dem Ziel der Vernehmung, der Beweislage, dem psychischen Zustand des Beschuldigten, seinem Aussageverhalten, der Persönlichkeit des Untersuchungsführers, seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten und Kenntnissen u.a.m. abhängig.

Grundsatz ist, die taktischen Mittel und Methoden sind planmäßig und in ihrer Einheit und Vielfalt variabel anzuwenden. Routine, Schematismus, Oberflächlichkeit bzw. eintönige Wiederholungen gleicher taktischer Maßnahmen verhindern den Erfolg.

Bei allen taktischen Maßnahmen steht grundsätzlich der Schutz der besonderen Arbeitsweise des MfS gegen Dekonspiration vor dem Erzielen der Aussagebereitschaft.

Wesentliche Grundsätze für die anzuwendende Vernehmungstaktik sind:

Die Vernehmungstaktik darf nicht allein auf die Erzielung von Aussagen ausgerichtet sein. Das Vorgehen des Untersuchungsführers muß zugleich darauf gerichtet sein, die Voraussetzungen für die ständige Überprüfung der Aussagetätigkeit des Beschuldigten zu schaffen.

In diesem Sinne ist das taktische Vorgehen des Untersuchungsführers Bestandteil der unmittelbaren praktischen Tätigkeit zur Überprüfung von Erkenntnissen des Ermittlungsverfahrens. Das taktische Vorgehen des Untersuchungsführers muß dazu folgende Arbeitsweise gewährleisten:

- Jede Aussage des Beschuldigten ist hinsichtlich der Einzelheiten, Zusammenhänge und Beziehungen des dargestellten Sachverhaltes zu detaillieren und zu konkretisieren.
- Es ist das Ziel zu verfolgen, Widersprüche festzustellen, die innerhalb der Aussagen des Beschuldigten oder zu anderen Beweismitteln bestehen können.
- Der Beschuldigte ist grundsätzlich mit allen Widersprüchen zu konfrontieren, um Erklärungen dazu zu erhalten, die erneut zu detaillieren und zu konkretisieren sind.